

## Der Rundfunk als „öffentliche Aufgabe“

### Der „Rundfunk“ als öffentliche Aufgabe

- Eine Wortinterpretation des Art I BVG Rundfunk zeigt, dass jedweder „Rundfunk“, von wem und in welcher Form auch immer betrieben, von diesem Gesetz erfasst ist.
- Zweifelhaft kann also nicht sein, ob alles, was gem Art I Abs 1 BVG Rundfunk als „Rundfunk“ zu qualifizieren ist, eine „öffentliche Aufgabe“ ist – dies ist zu bejahen –, sondern allenfalls ob aus dieser Qualifikation unterschiedliche Rechtsfolgen resultieren.

### Der Rundfunk als „öffentliche Aufgabe“

- Der Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ ist ein unbestimmter Verfassungsbegriff.
- „Öffentliche Aufgaben“ dürfen nicht mit „staatlichen Aufgaben“ gleichgesetzt werden.
- Die rechtliche Bedeutung der Bestimmung, dass „Rundfunk . . . eine öffentliche Aufgabe“ sei, besteht darin, dass sie gebietet, Rundfunk im Interesse der Allgemeinheit zu gestalten.
- Wenn die Verfassung anordnet, Rundfunk im Interesse der Allgemeinheit zu gestalten, dann ist auf die Regelungen der Staatsverfassung abzustellen, die die Stellung des Einzelnen im Staat und zum Staat bestimmen.
- Eine freiheitliche Demokratie setzt freie Kommunikation voraus. Diese Kommunikation muss in der Öffentlichkeit stattfinden können; sie muss die Mündigkeit der Bürger fördern, ihnen politische und kulturelle Prozesse nahebringen. Rundfunk in seiner Gesamtheit hat der öffentlichen Meinungsbildung über öffentliche Angelegenheiten zu dienen.
- Art I Abs 2 BVG Rundfunk ordnet an, wie der Bundesgesetzgeber die Organisation und Gestaltung des Rundfunks zu regeln hat. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkbetreiber sind die in Art I Abs 2 BVG Rundfunk festgelegten Grundsätze keine Besonderheit; denn öffentlich-rechtliche Einrichtungen haben im Wesentlichen das Allgemein-

interesse und nicht bloß partikulare oder bloß kommerzielle Interessen zu verfolgen.

- Privaten Rundfunkanbietern darf der einfache Bundesgesetzgeber weder hemmungsloses Kommerzstreben gestatten, noch darf er zulassen, dass private Rundfunkanbieter ausschließlich die Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen verfolgen. Der Gesetzgeber muss solche Bestrebungen verhindern, eine allfällige Untätigkeit kann einen verfassungswidrigen Zustand herbeiführen.

### **BVG Rundfunk und „duales System“**

- In der vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Rundfunkordnung stehen ein öffentlich-rechtlicher Anbieter – der ORF – und private Anbieter nebeneinander.
- Die Verfassung würde zwar erlauben, ausschließlich private Rundfunkanstalten mit dem Betrieb von Rundfunk zu betrauen. In einem solchen System wäre es aber praktisch kaum möglich, ein Rundfunksystem zu gestalten, das in seiner Gesamtheit dem BVG Rundfunk entspricht; ein solches System ist zwar theoretisch, nicht aber praktisch möglich.
- Im dualen Rundfunksystem besteht bis heute ein Wertungswiderspruch und Spannungsverhältnis zwischen den in Art I Abs 2 BVG Rundfunk festgelegten Grundsätzen einerseits und dem Problem der Einnahmenlukrierung in einem dem Wettbewerb unterliegenden Rundfunkmarkt.
- Die Verfolgung allgemeiner Interessen als „öffentliche Aufgabe“ Rundfunk ist eine Sache des Staates; richtet dieser einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein, so ist es seine – nämlich des Staates – Aufgabe, auch dessen Finanzierung sicherzustellen. Nach § 31 ORF-G ist dies auch gesetzlich vorgesehen.
- Hauptaufgabe des ORF ist es, den mündigen Bürger, dessen eine funktionierende Demokratie bedarf, zu fördern und zu begleiten. Dies bedeutet das Gebot, ein qualitativ ansprechendes Angebot für alle elementaren Lebensbereiche anzubieten. Kurz: Der ORF hat dazu beizutragen, dass die Voraussetzungen vorliegen von denen die Demokratie lebt, dies sie aber nicht selbst schaffen kann.